

Gegenstand dieses Dokumentes sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Alternativen Investmentfonds (AIF). Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses AIF und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokumentes, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

FineVest Active Ownership geschlossene Investment GmbH & Co. KG

Bei der FineVest Active Ownership geschlossene Investment GmbH & Co. KG (nachfolgend auch Fondsgesellschaft) handelt es sich um einen geschlossenen Publikums-AIF nach den Vorschriften des KAGB. Dieser wird von der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH (nachfolgend auch KVG) verwaltet. Die Anlage stellt eine unternehmerische Beteiligung dar.

ZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Die Anlagestrategie der Fondsgesellschaft besteht in der Beteiligung an jungen und innovativen Unternehmen, die dem Bereich „Venture Capital“ zuzuordnen sind („Zielunternehmen“), und dem Aufbau eines diversifizierten Beteiligungsportfolios. Die Anlagepolitik der Fondsgesellschaft besteht darin, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die dieser Anlagestrategie dienen.

Anlageziel ist es, Erträge aus der Beteiligung an den Zielunternehmen bzw. aus deren Veräußerung zu generieren. Liquidität, die der Fondsgesellschaft aus Auszahlungen der Zielunternehmen oder deren Veräußerung zufließt, soll erneut investiert werden. Auszahlungen an die Anleger sind erst zum Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft vorgesehen.

Bei den nach den Anlagebedingungen erwerblichen Vermögensgegenständen handelt es sich um Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Darüber hinaus darf die Fondsgesellschaft Gelddarlehen nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB vergeben und in Bankguthaben investieren.

Die Fondsgesellschaft wird unmittelbar oder mittelbar über Zweckgesellschaften in die genannten Vermögensgegenstände investieren. Die Anlage erfolgt unter Einhaltung des Grundsatzes der Risikomischung im Sinne des § 262 Abs. 1 KAGB, wobei innerhalb der ersten 18 Monate ab Beginn des Vertriebs eine Risikomischung nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

Für die Investitionen der Fondsgesellschaft gelten die folgenden Investitionskriterien und Anlagegrenzen:

- Mindestens 70 % des investierten Kapitals werden unmittelbar oder mittelbar in Zielunternehmen angelegt, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Sie sind in einer Branche aus dem Bereich CyberSecurity („CyberTech“) oder aus dem Bereich Finanztechnologie („FinTech“) tätig. In den Bereich CyberTech fallen Unternehmen, die sich auf die Erstellung softwarebasierter Sicherheitslösungen und -produkte zur Analyse, Vereitelung, Abwehr und Prävention von Cyberattacken fokussieren. In den Bereich FinTech fallen Unternehmen, die mit Hilfe innovativer, disruptiver Technologien und Softwarelösungen spezialisierte, digitale Dienstleistungen im Bereich Finanzen erbringen oder entsprechende Produkte anbieten. Es soll in alle fünf Bereiche (Banking, Insurance, Lending, Payment und Trading & Investing) des FinTech-Marktes investiert werden.
 - b) Sie haben einen Jahresumsatz von maximal EUR 100 Mio. (maßgeblich ist der Umsatz in dem letzten vollständigen Geschäftsjahr vor dem Erwerb).
- 100 % der unmittelbar oder mittelbar erworbenen Zielunternehmen haben ihren Sitz in Europa. Dabei haben mindestens 60 % der unmittelbar oder mittelbar erworbenen Zielunternehmen ihren Sitz in Deutschland oder Österreich.
- In ein Zielunternehmen muss jeweils mindestens ein Betrag in Höhe von EUR 200.000 und es darf maximal ein Betrag in Höhe von EUR 15.000.000 investiert werden.
- Maximal 30 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und des noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft werden in Gelddarlehen investiert.

Die vorgenannten Anlagegrenzen müssen spätestens am 31.03.2025 erfüllt sein.

Die Fondsgesellschaft kann ausnahmsweise Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, wenn die Börsennotierung der Anteile eines Zielunternehmens nach dem Anteilserwerb durch die Fondsgesellschaft erfolgt und die betreffenden Anteile im Anschluss an die Börsennotierung und nach Ablauf eventueller Veräußerungsbeschränkungen veräußert werden sollen.

Die Fondsgesellschaft kann für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten bis zu 100 % des Investmentvermögens in Bankguthaben halten, um es ent-

sprechend der Anlagestrategie erneut zu investieren. Die Dauer kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Die KVG darf die Anlageentscheidungen für die Fondsgesellschaft nur im Rahmen dieser Anlagegrenzen treffen.

Die Fondsgesellschaft hat noch keine Vermögensgegenstände erworben. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, in welche konkreten Zielunternehmen die Fondsgesellschaft investieren wird. Die KVG entscheidet unter Beachtung der Regelungen in den Anlagebedingungen darüber, welche konkreten Zielunternehmen erworben werden.

Die Aufnahme von Krediten und die Belastung von Vermögensgegenständen der Fondsgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen auf Rechtsverhältnisse, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zur Höhe von 50 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Fondsgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist, die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle zustimmt.

Anleger beteiligen sich mittelbar als Treugeber über die Deutsche Fondstreuhand GmbH (nachfolgend „Treuhänderin“) an der Fondsgesellschaft und erhalten die Möglichkeit, ihre über die Treuhänderin gehaltene Beteiligung an der Fondsgesellschaft umzuwandeln und sich als Direktkommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Für die Fondsgesellschaft werden zwei verschiedene Anteilklassen im Sinne von § 149 Abs. 2 i. V. m. § 96 Abs. 1 KAGB gebildet, die sich bezüglich der Einzahlungsart unterscheiden. Die Anleger können beim Beitritt zur Fondsgesellschaft zwischen den zwei Anteilklassen wählen:

Anteilklasse 1 (Einmalzahler)

Für die Anteilklasse beträgt die Mindestbeteiligungssumme EUR 20.000 zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5 %. Eine über die Mindestbeteiligungssumme hinausgehender Beteiligungsbetrag muss ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Die Beteiligungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag ist unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der Treuhänderin einzuzahlen.

Anteilklasse 2 (Ratenzahler)

Für die Anteilklasse 2 beträgt die Mindestbeteiligungssumme EUR 20.000 zzgl. eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5 %. Eine über die Mindestbeteiligungssumme hinausgehender Beteiligungsbetrag muss ohne Rest durch 4.000 teilbar sein. Eine Anfangszahlung in Höhe von 10 % der übernommenen Beteiligungssumme zzgl. Ausgabeaufschlag ist unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung und schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Annahme der Beitrittserklärung auf das Sonderkonto der Treuhänderin einzuzahlen. Die weiteren 90 % der Beteiligungssumme sind in 120 gleichen monatlichen Teilzahlungen nach Einforderung jeweils zum 1. eines Monats, beginnend ab dem auf die Anfangszahlung folgenden Kalendermonat, fällig und auf das Sonderkonto der Treuhänderin einzuzahlen.

Aus den unterschiedlichen Einzahlungszeitpunkten der beiden Anteilklassen resultieren auch Unterschiede bei der Beteiligung der Anleger der beiden Anteilklassen an den Gewinnen und Verlusten der Fondsgesellschaft. Näheres zur Ergebnisverteilung ist in Kapitel 11.3 des Prospektes dargestellt.

Die verfügbare Liquidität der Fondsgesellschaft soll für Wiederanlagen verwendet werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Fondsgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhal-

tung bei der Fondsgesellschaft benötigt wird. Auszahlungen an die Anleger sind erst in späteren Jahren der Laufzeit vorgesehen.

Aus dieser unternehmerischen Beteiligung erwachsen Rechte (insb. Entnahme-, Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte) und Pflichten (insb. Einzahlung der Einlage, Haftung).

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist befristet bis zum 31.12.2036 (Grundlaufzeit). Die Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in mehreren Schritten um insgesamt bis zu drei Jahre verlängert werden. Eine Rückgabe von Anteilen und die ordentliche Kündigung sind nicht möglich. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Empfehlung: Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist für Anleger nicht geeignet, die über ihren Zeichnungsbetrag vor Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft vollständig oder teilweise verfügen möchten.

RISIKO- UND ERTRAGSPROFIL

Mit einer Investition in die Fondsgesellschaft sind neben der Chance auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden. Der Anleger geht mit dieser unternehmerischen Anlage ein langfristiges Engagement ein und partizipiert am Vermögen und am Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) der Fondsgesellschaft entsprechend seiner Beteiligungsquote im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken, die einzeln aber auch kumuliert auftreten können, können die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft und damit auch das Ergebnis des Anlegers beeinträchtigen. Es besteht für den Anleger das Risiko eines Totalverlustes seines Zeichnungsbetrages zzgl. des Ausgabeaufschlages (Totalverlustrisiko). Zusätzlich können dem Anleger individuelle Vermögensnachteile entstehen, z. B. durch Steuerzahlungen und individuelle Fremdfinanzierungskosten, wenn der Anleger seine Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanziert. Eine Fremdfinanzierung wird ausdrücklich nicht empfohlen. Dies könnte zu einer Inanspruchnahme des übrigen Vermögens des Anlegers führen (Vermögensminderungsrisiko). Eine Kumulation des Totalverlustrisikos und des Vermögensminderungsrisikos führt zum Maximalrisiko des Anlegers und kann zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist daher nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Geschäftsrisiko/Marktrisiko

Der wirtschaftliche Erfolg der Investitionen der Fondsgesellschaft und damit auch der Erfolg des Anlegers hängt von einer Vielzahl von Einflussgrößen ab und kann daher nicht vorhergesehen werden. Weder die KVG noch die Fondsgesellschaft können Höhe und Zeitpunkt von Rückflüssen aus den Zielunternehmen zusichern oder garantieren. Neben der allgemeinen und der branchenspezifischen wirtschaftlichen Entwicklung haben insbesondere die Nachfrage nach den von den Zielunternehmen angebotenen Waren und Dienstleistungen, die Wettbewerbssituation und das jeweilige Wachstumspotential Einfluss auf die Entwicklung der Zielunternehmen und damit auf Wertentwicklung und die Erträge der Fondsgesellschaft. Aufgrund der in der Regel kurzen operativen Historie der Zielunternehmen verfügen diese unter Umständen über geringere Erfahrungen, einen kleinen Kundstamm und/oder weniger erprobte Geschäftsmodelle, was zu einem erhöhten Risiko hinsichtlich der Durchsetzung und Etablierung der Unternehmen am Markt führt. Auch eine etwaige Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen kann sich negativ auf die Zielunternehmen und die Fondsgesellschaft auswirken. Es besteht das Risiko, dass die aktuelle Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg erhebliche Belastungen für den Venture Capital Markt mit sich bringt.

Blindpoolrisiko

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden noch keine Investitionen getätigt. Der Anleger kann sich daher kein konkretes Bild über die Zielunternehmen machen, in die mittelbar investiert werden soll. Die KVG wird die Investitionen nach den in den Anlagebedingungen festgelegten Kriterien tätigen. Es besteht aber das Risiko, dass es dabei zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Zielunternehmen kommt.

Adressenausfallrisiko

Kommt ein Vertragspartner der Fondsgesellschaft seinen vertraglichen Zahlungs- bzw. Leistungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, so tritt ein Adressenausfallrisiko ein, welches sich negativ auf das Ertragsprofil der Fondsgesellschaft auswirken kann.

Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die zum Bedienen von fälligen Zahlungen benötigten Mittel nicht vorhanden oder nur zu erhöhten Kosten zu beschaffen sind. Dies kann schlimmstenfalls zur Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft und einer damit einhergehenden Verringerung der vom Anleger erzielbaren Rendite bis hin zum Totalverlust führen.

Allgemeines Haftungsrisiko

Anleger, die sich als Kommanditisten im Handelsregister eintragen lassen, haften gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme von 1 % der Einlage (ohne Ausgabeaufschlag). Anleger, die als Treugeber beteiligt sind, haften nicht unmittelbar. Sie sind den Direktkommanditisten durch ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Treuhänderin jedoch wirtschaftlich gleichgestellt und haften somit indirekt. Hat der Anleger seine Einlage mindestens in Höhe der Haftsumme geleistet, ist seine persönliche Haftung ausgeschlossen. Ein Aufleben der Haftung erfolgt, sofern Auszahlungen der Fondsgesellschaft an den Anleger vorgenommen werden und diese nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind. Damit erfolgt eine Einlagenrückgewähr, die unter Umständen dazu führt, dass die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt. Die Haftung bleibt auf die Höhe der Haftsumme begrenzt.

Insolvenzrisiko/fehlende Einlagensicherung

Die Fondsgesellschaft kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn die Fondsgesellschaft geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verrechnen hat. Die daraus folgende Insolvenz der Fondsgesellschaft kann zum Verlust der Einlage des Anlegers führen, da die Fondsgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Eingeschränkte Fungibilität

Eine Rückgabe von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist nicht möglich. Eine Veräußerung der Beteiligung darf nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Zeitpunkten erfolgen. Das Handelsvolumen und die Anzahl der Marktteilnehmer am Zweitmarkt für geschlossene Fonds sind nicht mit anderen Märkten, wie z. B. dem Aktienmarkt, vergleichbar. Es besteht somit das Risiko, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Erwerber gefunden werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit, dass aufgrund eines geringen Veräußerungspreises ein Verkauf nur mit einem Verlust erfolgen kann.

Da der Anleger mit dieser unternehmerischen Beteiligung ein langfristiges Engagement eingeht, sollten in die Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbezogen werden, die an dieser Stelle nicht vollständig und abschließend erläutert werden können. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Kapitel 3 des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

KOSTEN

Die ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung der mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbundenen Kosten und der von der Fondsgesellschaft zu zahlenden Vergütungen ist dem Kapitel 12 des Verkaufsprospektes zu entnehmen. Die vom Anleger getragenen Kosten werden auf die Funktionsweise der Fondsgesellschaft sowie den Vertrieb von Anteilen an der Fondsgesellschaft verwendet und beschränken das potenzielle Anlagewachstum und damit die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

Ausgabeaufschlag: 5,00 % der Kommanditeinlage

Der Ausgabeaufschlag i. H. v. 5,00 % auf die zu leistende Kommanditeinlage stellt den Höchstbetrag dar, der von der Fondsgesellschaft einmalig auf die Kommanditeinlage erhoben wird. Es steht der Fondsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Informationen über den aktuellen Ausgabeaufschlag erhält der Anleger von seinem Finanzberater.

Dem Anleger können weitere individuelle Kosten entstehen, z. B. Kosten der Handelsregistereintragung oder Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Anteils.

Kosten, die die Fondsgesellschaft im Laufe des Jahres leistet (Gesamtkostenquote)

Laufende Kosten	bis zu 3,85 % der Bemessungsgrundlage (einschließlich Gewerbesteuer)
	bis zu 2,69 % der Bemessungsgrundlage (ohne Gewerbesteuer)

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gesamtkostenquote gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

Da die Fondsgesellschaft erst in 2022 gegründet wurde, ist die Angabe einer auf Vorjahreswerten basierenden Zahl nicht möglich. Die laufenden Kosten wurden daher auf Grundlage der erwarteten Gesamtkosten geschätzt und beziehen sich auf den Zeitraum nach Abschluss der Platzierungsphase. Der Jahresbericht wird für jedes Geschäftsjahr Einzelheiten zu den genauen berechneten Kosten enthalten. In den laufenden Kosten sind sämtliche im Laufe des Jahres anfallenden Kosten enthalten, die der Fondsgesellschaft direkt oder mittelbar über etwaige Zweckgesellschaften belastet werden.

Transaktionskosten (Kosten und Gebühren für An- und Verkäufe von Vermögensgegenständen) sowie weitere Kosten, die die Fondsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu tragen hat, sind hierin nicht enthalten. Die Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken und sind u. a. abhängig von der Wertentwicklung der Zielunternehmen. Daher können die tatsächlichen Kosten auch von den oben dargestellten Schätzungen abweichen.

Kosten, die die Fondsgesellschaft unter bestimmten Umständen zu tragen hat

Transaktions- und Investitionskosten

Die KVG kann für die Investition in einen Vermögensgegenstand jeweils eine Transaktionsvergütung in Höhe von 0,3 % des Investitionsbetrages, jedoch maximal EUR 5.000, erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die KVG eine Transaktionsvergütung in Höhe von 0,3 % des Verkaufspreises, jedoch maximal EUR 5.000. Die Transaktionsvergütung fällt auch an, wenn die KVG die Investition oder die Veräußerung für Rechnung einer Zweckgesellschaft tätigt, an der die Fondsgesellschaft beteiligt ist. Der Fondsgesellschaft können die im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögensgegenständen von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden. Darüber hinaus werden der Fondsgesellschaft

die auf die Transaktionen ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

An die Wertentwicklung der Fondsgesellschaft gebundene Kosten

Die KVG hat Anspruch auf eine zusätzliche erfolgsabhängige Vergütung, wenn zum Berechnungszeitpunkt folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Anleger haben Auszahlungen in Höhe ihrer geleisteten Einlagen erhalten, wobei die Haftsumme erst im Rahmen der Liquidation ausgekehrt wird.
- Die Anleger haben darüber hinaus Auszahlungen in Höhe einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von 5 % bezogen auf ihre geleisteten Einlagen für den Zeitraum von der Auflage des Investmentvermögens bis zum Berechnungszeitpunkt erhalten.

Danach besteht ein Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung für die KVG in Höhe von 20 % aller weiteren Auszahlungen aus Gewinnen der Fondsgesellschaft.

Der jeweilige Anspruch auf erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahrs, spätestens nach der Veräußerung aller Vermögensgegenstände, zur Zahlung fällig.

AUSSICHTEN FÜR DIE CAPITALRÜCKZAHLUNG UND ERTRÄGE (PROGNOSE)

Da die Fondsgesellschaft erst im Februar 2022 gegründet wurde, noch keine Anleger beigetreten sind und noch keine Investitionen getätigt wurden, liegt noch keine ausreichende Datenhistorie vor, um eine für den Anleger nützliche Aussage zur bisherigen Wertentwicklung der Fondsgesellschaft treffen zu können. Nachfolgend wird daher die potenzielle Wertentwicklung der Fondsgesellschaft vor Steuern unter verschiedenen Marktbedingungen dargestellt. Die dargestellten Szenarien unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Annahmen zur durchschnittlichen jährlichen Wertentwicklung der von der Fondsgesellschaft zu erwerbenden Zielunternehmen (zwischen 0 % und 25 %). Hierbei handelt es sich um eine beispielhafte Darstellung, um die Auswirkungen unterschiedlicher Annahmen zur Wertentwicklung der Zielunternehmen zu veranschaulichen. Die gewählten Szenarien stellen dabei weder den besten noch den ungünstigsten Fall dar. Aussagen über die Ein-

trittswahrscheinlichkeit einzelner Szenarien sind nicht möglich. Es ist mit abweichenden Ergebnissen zu rechnen.

Die konkreten Zielunternehmen stehen noch nicht fest. Eine verlässliche Prognose ist daher nicht möglich.

Die durchschnittliche Wertentwicklung der Zielunternehmen beinhaltet die Wertentwicklung aller Zielunternehmen der Fondsgesellschaft einschließlich solcher, die auf Ebene der Fondsgesellschaft zu einem Totalverlust des in das Zielunternehmen investierten Kapitals führen.

Die Beispielrechnung lässt keinen Rückschluss auf die tatsächliche Wertentwicklung der Anlage zu und ist kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

Beispielrechnung (Prognose)

Durchschnittliche Wertentwicklung der Zielunternehmen p.a.	0%	5%	10%	15%	20%	25%
Fondsgesellschaft						
Gesamtrückfluss vor Steuern in % des Nominalkapitals (ohne Ausgabeaufschlag) bis 2036	66%	103%	156%	224%	324%	473%
Multiplikator	0,66	1,03	1,56	2,24	3,24	4,73
IRR-Rendite vor Steuern *)	-4,8%	-0,2%	4,1%	7,8%	11,7%	15,7%
Einmalzahler (Beitritt zum 30.06.2022)						
Gesamtrückfluss vor Steuern in % des Nominalkapitals (ohne Ausgabeaufschlag) bis 2036	44%	95%	170%	267%	416%	545%
Multiplikator	0,44	0,95	1,70	2,67	4,16	5,45
Ratenzahler (Beitritt zum 30.06.2022)						
Gesamtrückfluss vor Steuern in % des Nominalkapitals (ohne Ausgabeaufschlag) bis 2036	69%	102%	149%	208%	296%	437%
Multiplikator	0,69	1,02	1,49	2,08	2,96	4,37

*) Die IRR-Rendite (Internal Rate of Return, interner Zinsfuß) berücksichtigt die jeweiligen Zeitpunkte sowie die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Die Methode unterstellt, dass erhaltene Auszahlungen aus der Anlage wieder zu der IRR-Rendite angelegt werden, was in der Praxis häufig nicht gegeben ist. Ergebnisse, die auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen anderer Kapitalanlagen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Die IRR-Rendite ist nicht geeignet als Vergleichsmaßstab mit Renditeangaben von anders strukturierten Anlagen (z. B. Spareinlagen oder festverzinslichen Wertpapieren).

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

Verwahrstelle ist die BLS Verwahrstelle GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

Der Verkaufsprospekt für diese Gesellschaft (einschließlich des Gesellschaftsvertrages, der Anlagebedingungen und des Treuhandvertrages) einschließlich etwaiger Nachträge, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahresberichte sind in deutscher Sprache verfasst und können kostenlos bei der KVG, der HTB Hanseatische Fondshaus GmbH, An der Reeperbahn 4 A, 28217 Bremen, angefordert oder auf der Internetseite www.htb-fondshaus.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Konzeptionsgemäß erzielen die Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Grundlagen werden ausführlich im Verkaufsprospekt in Kapitel 17 beschrieben. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der An-

leger einen auf diesem Gebiet erfahrenen steuerlichen Berater einschalten. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der KVG sind auf der Internetseite der KVG unter www.htb-fondshaus.de/documents/Verguetungspolitik.pdf veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Anfrage stellt die KVG kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung.

Erklärung über den Haftungsumfang: Die HTB Hanseatische Fondshaus GmbH kann lediglich auf der Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist.

Die Fondsgesellschaft ist in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Diese wesentlichen Anlegerinformationen sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 22.03.2022.